

Protokoll Examensinfoveranstaltung am 14. Mai 2020

Das Protokoll gibt die wesentlichen Inhalte der Examensinfoveranstaltung vom 14. Mai 2020, sortiert nach Themenblöcken wieder. Beherrschendes Thema der Veranstaltung waren dabei coronabedingte Änderungen und Einschränkungen, insbesondere für die Kandidat/innen die im Juni 2020 Examen schreiben.

Autorisiert von Herrn RiOLG Dr. Labe (GPA) am 10. Juli 2020.

1. Mündliche Prüfungen

- Die mündlichen Prüfungen im April haben coronabedingt nur mit zwei Prüflingen stattgefunden; die Vorbereitung erfolgte im großen Klausurenraum.
- Da der Platz es zulässt, werden mündliche Prüfungen in der Zukunft mit drei Prüflingen, die versetzt sitzen werden, stattfinden; die Vorbereitung wird weiter im großen Klausurenraum stattfinden.
- Zuschauer sind nicht zugelassen; es auch noch nicht absehbar, wann Zuschauer wieder möglich sind.
- Bei den mündlichen Prüfungen, die dem gemeinsamen April- und Juni-Durchgang folgen, sollen die ehemaligen April-Prüflinge zuerst geprüft werden.

2. Klausuren (Gemeinsamer April- und Juni Durchgang)

- Der Klausurdurchgang aus dem April wurde auf den Juni verschoben, dabei wird es bleiben.
- Es ist davon auszugehen, dass April- und Junidurchgang am 2. Juni beginnen werden
- Der Ort steht noch nicht fest, es wird sich aber um gut erreichbare Räume handeln **[Stand 14. Mai 2020]**.
- Es wird keine Durchmischung stattfinden, jede/r Teilnehmer/in wird am ersten Tag einen Platz zugewiesen bekommen und diesen Platz für das gesamte Prüfungsverfahren behalten.
- Die Ladungen zu den Klausuren im Juni erfolgen in KW 21; (auch) per E-Mail
- Kandidatinnen und Kandidaten aus dem April- und Junidurchgang schreiben dieselben Klausuren, die Korrektur erfolgt ebenfalls gemeinsam.
- Dazu, ob die ursprünglich für April oder Juni geplanten Klausuren geschrieben werden, gibt Dr. Labe keine Auskunft.
- Die Prüfer sind unabhängig, seien sich der besonderen Situation bei der Korrektur aber sicher bewusst.
- Sofern Personen zur Risikogruppe gehören, werden diese nicht gezwungen, in der großen Gruppe mit vielen Personen zu schreiben. Es wird eine Einzelfallentscheidung getroffen, die ggf. auch darin bestehen kann, in einem Einzelzimmer zu schreiben. Auch für Personen, die mit Personen der Risikogruppe zusammenleben, wird eine Einzelfallentscheidung getroffen werden.
- Personen mit Erkältungssymptomen dürfen die Klausuren nicht mitschreiben; ihnen wird kein Zugang zum Saal gewährt, bzw. müssen diese die Klausuren abbrechen. Ein Ausschluss soll aber nicht schon beim leichtesten Husteln erfolgen. Allergiker

benötigen ein ärztliches Attest über die Allergie, dann werden diese nicht ausgeschlossen. Fiebermessen am Eingang wird nach derzeitigem Stand nicht geplant.

- Wenn Teilnehmer/innen während der Klausuren mit Corona-Symptomen erkranken, reicht es aus, dies dem GPA mitzuteilen, und ein hausärztliches Attest einzuholen. Ein amtsärztliches Attest ist in diesem Fall nicht notwendig. In sonstigen Erkrankungsfällen ist weiterhin ein Attest des Amtsarztes erforderlich.
- Eine Mundschutzpflicht wird während des Klausurschreibens nicht bestehen, das Tragen eines Mundschutzes ist aber erlaubt. Während des Zu- und Abgangs zum/vom Klausorraum soll ein Mundschutz getragen werden.
- Auch bei Aus- und Abgabe der Klausuren wird der Mindestabstand durch bestimmte Maßnahmen eingehalten werden. Auch Gesetzeskontrollen werden nur ohne engen Kontakt durchgeführt.
- Es bestehen noch keine Erfahrungswerte, wie viel zusätzliche Zeit eingeplant werden muss, bis alle Personen eingelassen wurden, dies dürfte aber – wenn auch nicht überproportional – länger dauern als üblich.

3. Klausuren (sonstiges)

- Welche Themen in den Oktoberklausuren drankommen werden, kann und wird Herr Dr. Labe nicht sagen. Ob „Corona-Themen“ möglich sind, möchte er zwar nicht ausschließen, hält es aber angesichts dessen, dass echte Akten verwertet werden, und somit Gerichtsverfahren beendet sein müssen, aufgrund der zeitlichen Nähe für unwahrscheinlich.
- Eine Prüfungsgegenständeverordnung für das zweite Examen ist in Vorbereitung; ein Entwurf liegt zurzeit bei der Justizbehörde.
 - In den Klausuren sind zurzeit im Zivilrecht aber überwiegend folgenden Themen Klausurgegenstand:
 - 1. Bis 3. Buch des BGB
 - Grundzüge HGB/Gesellschaftsrecht
 - Basis Erbrecht/Basis Familienrecht etc.
 - ZPO (Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren)
 - Vergleichbares gilt für Straf- und öffentliches Recht

4. Zugelassene Hilfsmittel/Hilfsmittelverfügung

- Da aufgrund des Doppeldurchgangs im Juni nicht genügend Mietkommentare zur Verfügung stehen, sind im Juni auch die Vor- und Vorvorauslagen der Kommentare zugelassen. Die Klausuren wurden nochmals überprüft, durch die Benutzung der älteren Kommentare entstehen keine Nachteile
- In der Zukunft werden Kommentierungen in den Gesetzestexten untersagt werden. Dies ist schon entschieden, aber noch nicht umgesetzt; die Umsetzung wird mindestens mit Jahresfrist angekündigt werden. Aktuell gilt die aktuelle Hilfsmittelverfügung weiter, Kommentierungen sind momentan wie in der Hilfsmittelverfügung gestattet erlaubt.
- Bei Kommentierungen soll es kein System geben, es ist aber erlaubt, Anmerkungen mit Bleistift oder Kugelschreiber vorzunehmen und Unterstreichungen mit Highlighter.

- Die Bestimmung, dass Klausuren mit dokumentenechtem Stift geschrieben werden müssen, ist überholt und sollte vor Verwischen der Tinte schützen, falls Korrektoren ihren Kaffeebecher, etc. über die Klausur kippen lassen. Dieses Problem tritt aber nur sehr selten ein. Die Bestimmung muss daher nicht wörtlich genommen werden, jedenfalls sollte nicht mit Bleistift geschrieben werden.

5. Kein Wahlrecht

Vorbemerkung: Es werden häufige Fragen dazugestellt, ob den Kandidatinnen und Kandidaten ein Wahlrecht eingeräumt werden wird, die Klausuren zu schreiben oder aufgrund coronabedingter schlechterer Vorbereitungsmöglichkeit auf spätere Termine zu verschieben. Berlin räumt ein solches Wahlrecht ein. Dazu wird rege diskutiert. Da dieses Protokoll die wesentlichen Informationen darstellen soll, wird von der genauen Darstellung der Diskussion abgesehen (Anm. des Personalrats).

- Ein solches Wahlrecht wird es nicht geben.
- Dies ist mit den Personalstellen und dem Koordinierungsausschuss der JuMiKo besprochen; bis auf Berlin wird kein Bundesland ein Wahlrecht einführen.
- Dies hat haushaltspolitische Gründe; zudem steht der Gesichtspunkt der Planungssicherheit im Fokus.

6. Sonstiges

- Auf die Frage, was bei der sog. Spitzklammertechnik (bspw. Verweis im Schriftsatz auf das Gutachten) zu beachten ist, und ob es – wie teilweise gefordert – notwendig ist, nur Verweise anzubringen, die grammatikalisch passend sind, antwortet Dr. Labe, dass das Examen seiner Ansicht nach keine Schreibübung sei und solche Verweise auf das Gutachten daher großzügig erfolgen könnten, er wisse aber nicht, ob alle Prüfer dies so sehen. Er sehe jedenfalls kein großes Problem beim Verweis auf das Gutachten.
- Die Sperrfrist, nach der die Personalstellen Original-Klausuren für Klausurenkurse verwenden dürfen, beträgt weniger als zwei Jahre; dafür, ob die Klausuren auch tatsächlich verwendet werden, ist die Personalstelle verantwortlich.
- Klausuren sind in den vergangenen Jahren nicht länger geworden, Sachverhalte haben max. 20 Seiten. Dass Klausuren inhaltlich komplexer werden kann Dr. Labe nicht ausschließen; auf die Notenverteilung habe dies aber keinen Einfluss, diese sei von der Verteilung der Noten gleich wie früher.
- Verzögerungen für das Projekt E-Klausur, dass Ende 2021 oder Anfang 2022 mit digitalen Probeklausuren starten soll, sind durch Corona bisher nicht eingetreten.